

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB  
zum Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Am Kräherwald/Campus Nikolauspflge (Stgt 287) im Stadtbezirk Stuttgart-  
West**

**Ziel der Bebauungsplanaufstellung**

Die Nikolauspflge will ihr Gelände am Kräherwald neu ordnen. Mit dem Umbau soll zum einen mehr Platz für die steigende Zahl an blinden und sehbehinderten Schülern geschaffen und das inklusive Angebot ausgebaut werden. Zum anderen geht es um Ersatzbauten für einen Teil des vorhandenen Gebäudebestands, der weder funktional noch energetisch den heutigen Anforderungen entspricht. Die Betty-Hirsch-Schule als Grund-, Werk- und Realschule soll künftig Unterricht bis einschließlich Klasse 10 auch als inklusives Angebot ermöglichen. Auch darüber hinaus soll das Thema Inklusion räumlich und sozial ausgebaut werden. Räume für Sport und Veranstaltungen sowie Treffpunkte, Bistro und Kantine sollen von blinden, sehbehinderten und sehenden Menschen gleichermaßen genutzt werden können. Eine neue Turnhalle soll die alte ersetzen. Neu geplant werden ein Internats- und ein Schulgebäude sowie ein Werkhaus, an dessen Stelle derzeit ein Wohnhaus steht. Insgesamt soll das Areal effizienter genutzt werden, als dies bislang möglich ist.

Der damalige Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 28. Juni 2016 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren gefasst. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf basiert auf dem Ergebnis eines Wettbewerbsverfahrens, das in intensiven Abstimmungen mit Bauherr, Amt für öffentliche Ordnung, Tiefbauamt und Amt für Umweltschutz weiterentwickelt wurde. Der Auslegungsbeschluss wurde am 23. Juli 2019 gefasst.

**Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung, wurden die Belange des Umweltschutzes der jeweiligen Planungsebene entsprechend ermittelt und bewertet. Die allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ) aller relevanten Umweltbelange ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass nach Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffs keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben.

Die Ergebnisse eines artenschutzfachlichen Gutachtens (faunistische Untersuchung 2015) wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass für den Vollzug des Planes **keine Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erforderlich** werden, da die Voraussetzungen der „Legalausnahme“ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (Neufassung 15. September 2017) vorliegen.

Für die Umsiedlung und hier explizit das Fangen der Mauereidechsen mit einer Schlinge (Eidechsenangel) bedarf es jedoch einer **Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV gemäß § 4 Abs. 3. Nr. 2 BArtSchV**. Diese wird durch die zuständige höhere Naturschutzbehörde Regierungspräsidium Stuttgart in

Aussicht gestellt. Eine Vergrämung, für die keine gesonderte Genehmigung erforderlich wäre, wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den fachlichen Standards als nicht sinnvoll beurteilt.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten vom 8. Juli bis 8. August 2016 im damaligen Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung eingesehen werden. Es wurden keine Anregungen vorgebracht. Der Erörterungstermin fand am 21. Juli 2016 um 16.00 Uhr im damaligen Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung statt. Es sind keine Bürger erschienen.

### **Beteiligung der Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im August/September 2016 durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen ergab, dass sämtliche Hinweise berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen werden konnten.

Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung im August/September 2019. Die Prüfung der Stellungnahmen ergab, dass die Anregungen des Amtes für Umweltschutz zum Naturschutz und zum Bodenschutz überwiegend nicht berücksichtigt werden konnten, ebenso nicht die Anregungen des NABU zum Ausgleich für entfallende Grünflächen und zur Größe der Ausgleichsfläche für Mauereidechsen. Die überwiegende Mehrzahl der Anregungen des Polizeipräsidiums, Referat Prävention konnten keine Berücksichtigung finden, da sie nicht bebauungsplanrelevant waren, sich auf die Umsetzung des Bauvorhabens bezogen oder andere Fachabteilungen betrafen.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht jeweils mit Datum vom 28. März 2019 sowie die weiteren damals vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 9. August 2019 bis 25. September 2019 öffentlich ausgelegt sowie auf der städtischen Homepage im Internet veröffentlicht.

Ein Beteiligter hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Planung eine Stellungnahme abgegeben. Die Anregung betreffend des Ausbaus/Baus von (Schnell-) Ladesäulen für Elektrofahrzeuge gemäß Elektromobilitätsgesetz konnte vorliegend nicht berücksichtigt werden, weil es sich beim vorliegenden Grundstück um ein Privatgrundstück handelt und die Maßnahme sich am dortigen Standort (Schule für Blinde und Sehbehinderte) städtebaulich nicht begründen lässt.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anhand einer Machbarkeitsstudie wurde die grundsätzliche Neuordnung an diesem Standort unter Beibehaltung der seitherigen städtebaulichen Dichte in Varianten überprüft und der Verwaltung vorgestellt. Dabei wurden insbesondere auch klimatische Belange diskutiert. Im Ergebnis empfahlen die städtischen Gremien ebenso wie die Verwaltung die Planung auf Grundlage der Variante 3 der Machbarkeitsstudie weiter zu bearbeiten, weil man davon ausging, dass sich ein zweigeteilter Baukörper in seiner Struktur besser in die Umgebungsbebauung einfügt als ein etwas weniger stark gegliederter Großbaukörper (sogenannter Mäander). Auch die Klimafunktion kann bei einer geteilten Baukörperstruktur eher aufrechterhalten werden. Bei dieser Bauform konnten die Außenbereichsflächen großzügiger ausgeformt und sämtlich den lärmabgewandten Hangbereichsflächen zugeordnet werden, was eine größere

Qualität bedeutet. Auf dieser Grundlage wurde dann durch die Nikolauspflanze eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt. Der Bebauungsplanentwurf resultiert aus dem Ergebnis dieses Wettbewerbsverfahrens.

Im Rahmen der Abwägung wurde der Bebauungsplan vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 9. Juli 2020 als Satzung beschlossen (GRDrs. 448/2020).

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Stuttgart, 13. Juli 2020

  
Dr.-Ing. Kron  
Stadtdirektor